

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätin/Landräte der Kreise und  
Ober-/Bürgermeister/in der kreisfreie Städte

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: IV 218 i.V.-483.0223.31  
Meine Nachricht vom:

Sandra Dittrich  
sandra.dittrich@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2905  
Telefax: 0431 988-3291

07.09.2015

**Erstattung von Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;  
hier: Aktualisierung des Erstattungserlasses**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
im Rahmen des Flüchtlingspakts vom 06.05.2015 ist u.a. ein Systemwechsel von der bisherigen quartalsgestützten Betreuungskostenpauschale zu einer einmalig zu zahlenden Integrationspauschale in Höhe von 900,00 € pro in der Kommune ankommenden Flüchtling vereinbart worden.


Das Land und die Kommunalen Landesverbände waren sich bei Abschluss des Flüchtlingspakts darüber einig, dass auf der Basis des neuen Fördersystems zukünftig die Notwendigkeit der Anerkennung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende der Kreise und kreisfreien Städte entfällt. Für bestehende oder im Antragsverfahren befindliche Gemeinschaftsunterkünfte wurde die Schaffung einer Übergangsregelung vereinbart.

Im Hinblick auf die Festlegungen im Rahmen des Flüchtlingspaktes wird der Erstattungserlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 2015 wie anliegend um die Ziffern 3.7 und 4.3 ergänzt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Kreise bitte ich, diesen Erlass auch den amtsfreien Gemeinden und Ämtern bekanntzugeben.

Mit freundlichen Grüßen



Sandra Dittrich

### **„3.7 Übergangs- und Schlussvorschriften**

Für die Zeit ab dem 01.07.2015 gelten Ziffer 3.1 bis 3.6 unter folgenden Maßgaben:

Das Land wird Anerkennungen nur noch für solche Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende der Kreise und kreisfreien Städte vornehmen, bei denen der (Erst-) Antrag auf Anerkennung bis zum 06.05.2015 gestellt wurde. Spätere Anträge werden abgelehnt. Dies gilt nicht für Unterkünfte, bei denen das Land die Anerkennung einer Gemeinschaftsunterkunft vor dem 06.05.2015 zugesichert hat.

Bestehende anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende der Kreise und kreisfreien Städte können grundsätzlich eine Verlängerung der Anerkennung um zwei Jahre erhalten, längstens jedoch bis zum 31.12.2017.

In Abhängigkeit der Ergebnisse des für Ende 2016 vorgesehenen Bilanzgipfels zur Umsetzung des Flüchtlingspakts und der Entwicklung der Zugangszahlen wird das Land zu gegebener Zeit darüber entscheiden, ob eine Verlängerung der Anerkennungen bestehender anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte über den 31.12.2017 hinaus bis längstens zum 31.12.2018 ermöglicht werden kann.

Soweit das Land die Her- oder Einrichtung bestehender anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende der Kreise und kreisfreien Städte fördert oder gefördert hat, wird das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten die Anerkennung in Absprache mit den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten unter Berücksichtigung der zeitlichen Bindung der jeweiligen Förderung verlängern.

Ab dem Haushaltsjahr 2016 wird das Land – vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers – für die Her- und Einrichtung anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende der Kreise und kreisfreien Städte keine Zuwendungen mehr bewilligen. Für die Dauer der Anerkennung können laufende Erhaltungskosten im bisherigen Umfang im Rahmen der Kostenerstattung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geltend gemacht werden.

### **4.3 Übergangs- und Schlussvorschriften**

Für die Zeit vom 01.07. bis zum 31.12.2015 gelten Ziffer 4.1, 4.2, 5.1 und 6.1 unter folgenden Maßgaben:

Für am 30. Juni 2015 dezentral untergebrachte Asylsuchende, die am Stichtag über eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes verfügen und leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz waren, deren Ehegattinnen oder Ehegatten und deren minderjährige Kinder, wird eine Übergangspauschale in Höhe von 405 € pro Person für das 3. und 4. Quartal 2015 für tatsächlich geleistete Betreuung als freiwillige Leistung des Landes gezahlt.

Die Übergangspauschale kann über die bisherigen Betreuungsschwerpunkte hinaus auch für ergänzende Betreuungsschwerpunkte der Integrationspauschale verwendet werden.

Die Kreise und kreisfreien Städte teilen dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten im Rahmen der Vierteljahresstatistik über die Aufnahme und Unterbringung von Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zum Stichtag 30.09.2015 und abschließend zum Stichtag 31.12.2015 mit, ob sie die Übergangspauschale für Zwecke der dezentralen Betreuung Asylsuchender selbst verwenden bzw. ob sie die Leistung – ggf. anteilig – an die amtsfreien Gemeinden, Ämter und/oder Dritte weiterleiten.

Das Land zahlt die Übergangspauschale nach Inkrafttreten dieser Regelung als Einmalzahlung außerhalb der vierteljährlichen Abschlagszahlungen.

Die Regelungen zu 4.3 treten rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft.

Die Regelungen der Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 treten rückwirkend zum 30.06.2015 außer Kraft, die Regelungen zu Ziffer 4.3 zum 31.12.2015. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Mitteilung über die Verwendung der Pauschalen und zur endgültigen Abrechnung nach 6.2 des Erstattungserlasses.“